

Jobcenter Zwickau, Postfach 200159, 08001 Zwickau

Ihr Zeichen: #19247
Ihre Nachricht: 27.11.2017
Mein Zeichen: 575

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Name: Frau Zetmeisl
Durchwahl: 0375 6060 448
E-Mail: Helga.Zetmeisl@jobcenter-ge.de
Datum: 28.11. 2017

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Jobcenter Zwickau

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben um Zusendung sämtlicher derzeit gültiger Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters Zwickau gebeten. In Ihrer E-Mail Nachricht vom 18.07.2017 reduzierten Sie Ihr Begehren auf eine Übersichtsliste ermessenlenkender Weisungen.

Am 25.07.2017 haben wir nachfolgende Weisungen kostenfrei an Sie gesendet.

- Verfügung 292/ 2016 Weisung vom 20.09.2016 Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB II
- Dienstanweisung des Jobcenters Zwickau Nr. 08/2017 Ermessenlenkende Weisungen

Gern senden wir Ihnen diese mit dem heutigen Schreiben nochmal zu.

Ihre Anfrage vom 27.11.2017 ist daher für mich nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen,



Ungethüm
Geschäftsführerin

Postanschrift
Jobcenter Zwickau
Postfach 200159
08001 Zwickau

Besucheradresse
Horchstr. 14
08058 Zwickau

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo 07:30-12:30 Uhr
Di 07:30-12:30 u. 13:30-18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 07:30-12:30 Uhr
Fr 07:30-12:30 Uhr

Sie erreichen uns mit der:
Straßenbahnlinie 4/7
bis Schlachthofstraße
Buslinie 28
bis Pölbitzer Straße

Dienstanweisung

Jobcenter Zwickau Nr. 08 / 2017

Datum: 06.04.2017

Ergänzung vom ./.

Ermessenslenkende Weisungen

Geschäftszeichen: 500 – II – 1203

Verteiler: alle MA M&I, alle Fk M&I (inkl. TL gAG-S), BL M&I, 530, 550, 560, BCA, 580, TL 770/771, BL 700, TL 780/740; MA 780, PR, GO AA

Inhaltsverzeichnis

Punkt	Thema	Seite
1.	Ziel	3
2.	Grundsatz	3
3.	Regelungen zu den Förderleistungen	3
	3.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	3
	3.2 Eingliederungszuschuss	4
	3.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	5
	3.4 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei privaten Arbeitsvermittlern	6
	3.5 Einstiegsgeld	6
4.	Inkrafttreten	7

1. Ziel

Die vorliegenden ermessenslenkenden Weisungen sichern den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unterstützen die geschäftspolitische Ausrichtung und Umsetzung in unserem Jobcenter.

2. Grundsatz

Der Einsatz unserer Fördermöglichkeiten orientiert sich immer an der Notwendigkeit und Wirksamkeit des Produkteinsatzes im Rahmen der gewählten Handlungsstrategie (4PM).

Durch die ermessenslenkenden Weisungen werden keine Personen- oder Personengruppen von einer Förderung ausgeschlossen.

Würde sich die Anwendung der ermessenslenkenden Weisungen nachteilig negativ hinsichtlich der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt auswirken, so ist eine Förderung mit Bestätigung durch die verantwortliche Führungskraft zu gewähren.

3. Regelungen zu den Förderleistungen

3.1. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sind unseren Kunden (AG und AN) verstärkt und gezielt (auch über Gutscheine) anzubieten. Sie stellen eine geeignete Strategie dar, unsere Kunden in ihrer individuellen Integrationsstrategie zu unterstützen hinsichtlich:

- der Vermittlung von Fachkenntnissen,
- Aufbau/Beibehaltung einer Tagesstruktur und

zum gegenseitigen Kennenlernen und testen. Sofern die Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit im Betrieb erfüllt sind (siehe fachliche Weisung Punkt 1.4) kann die MAG bis zu 30 Arbeitstage (sechs Wochen) bei einer üblichen 5-Tage-Woche und 42 Kalendertage (sechs Kalenderwochen) bei branchen- oder betriebsüblichen Besonderheiten (z.B. 6-Tage-Woche) unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften gewährt werden.

Bei einem/r eLb, der/die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III oder
- arbeitslos ist und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

kann die IFK mit Abstimmung der zuständigen Führungskraft eine MAG mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen bewilligen. Hier ist eine individuelle Prüfung und ausführliche Dokumentation notwendig.

Entscheidung MAG durch IFK nach Vorschlag durch gAGS:

Die MAG stellt eine AN-Leistung dar. Über eine Nutzung entscheidet daher in jedem Fall die zuständige IFK.

Die Mitarbeiter/innen des gAG-S bieten AG aktiv die Nutzung MAG im Rahmen der Beratung an und können eine MAG-Dauer von bis zu 3 Wochen eigenständig in Aussicht stellen. Die IFK ist umgehend durch den gAGS hierzu zu informieren, um die Realisierung der Förderung zu prüfen und zu entscheiden. Längere MAG sind im Vorfeld mit der IFK zu besprechen und abzustimmen.

Auffälligkeiten bei AG:

Der gAG-S wird zur MAG mittels nichtterminierter WV bei Bewilligung informiert und reagiert eigenständig bei offensichtlichen Auffälligkeiten bei einem einzelnen AG und informiert die BL M&I hierzu.

3.2. Eingliederungszuschuss (EGZ)

Grundvoraussetzungen

Für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eingliederungserfordernis
- mind. 1 Vermittlungshemmnis beim Bewerber
- Minderleistungen bezogen auf den konkret angestrebten Arbeitsplatz

Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses ist das Vorliegen von mindestens einem Vermittlungshemmnis.

Folgende Vermittlungshemmnisse können zur Entscheidung herangezogen werden (beispielhaft und nicht abschließend):

- Lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- Alter über 50 und damit verbundene Leistungsminderung
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Berufsrückkehrerinnen und Alleinerziehende
- Lange Unterbrechungszeiten im beruflichen Werdegang/ unsteter Lebenslauf (häufige Stellenwechsel)
- Persönliche Hemmnisse (z.B. Überschuldung, soziale Probleme, Vorstrafen)
- Flucht-/ Migrationshintergrund
- Arbeitszeiteinschränkung
- Fehlende/ eingeschränkte Mobilität

Ausschlaggebend für die Höhe und Dauer des Zuschusses ist die Minderleistung des Arbeitnehmers. Die Beurteilung der Minderleistung ergibt sich aus der Differenz der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken des Kunden im Verhältnis zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes

Festlegung der Förderhöhe und Dauer

Bei der Festlegung der Förderhöhe ergeben sich folgende Maximalbeträge (Abweichungen nach unten sind möglich):

Anzahl Minderleistung/en	Anzahl Vermittlungshemmnis(se)			
	1	2	3	4 und mehr
1	20%	20%	30%	50%
	2 Monate	3 Monate	4 Monate	4 Monate
2	30%	30%	30%	50%
	2 Monate	3 Monate	6 Monate	6 Monate
3	40%	50%	50%	50%
	3 Monate	4 Monate	6 Monate	8 Monate
4 und mehr	50%	50%	50%	50%
	4 Monate	6 Monate	8 Monate	12 Monate

Befristete Beschäftigungen

Für befristete Beschäftigungen können folgende Maximalförderhöhen und –dauern gewährt werden (Matrix zur Festlegung der Förderhöhe und Dauer findet auch bei befristeten Tätigkeiten Beachtung):

Befristungsdauer	Maximalhöhe	Maximaldauer
bis 6 Monate	20%	2 Monate (Nachbeschäftigungsfrist beachten)
6-8 Monate	30%	3 Monate
8-10	40%	4 Monate
10-12 Monate	50%	5 Monate
über 12 Monate	analog unbefristeter Tätigkeit (Nachbeschäftigungsfrist beachten)	

weitere Hinweise

- bei der Entscheidung ist auf eine ausführliche Begründung mit Dokumentation zu achten
- die Festlegung gilt nicht für schwerbehinderte und sonstig behinderte Menschen
- um den Gegebenheiten des individuellen Einzelfalles gerecht zu werden, sind Ausnahmen zulässig. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Führungskraft

3.3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Grundsatz:

Die berufliche Weiterbildung unserer Kunden/innen richtet sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktes aus. Als Orientierung hilft uns dabei unsere Bildungszielplanung für das Jahr 2017

Mobilität/Arbeitszeit:

Vor der Förderung einer Weiterbildung ist mit dem Kunden/ der Kundin dokumentiert die für den angestrebten Beruf erforderliche Mobilität und übliche Arbeitszeit zu besprechen. Besonders der regionale Arbeitsmarkt stellt aufgrund der regionalen Zuliefererbetriebe für die Automobilbranche und in der Metallverarbeitung besondere Anforderungen an zukünftige Arbeitnehmer (z.B. Schichtbereitschaft).

Beispiel 1:

Kunde/in ist regional auf einen Umkreis von 30 km begründet eingeschränkt und kann Vollzeit, aber keine Schichtarbeit leisten. Der regionale Arbeitsmarkt bietet jedoch i.d.R. lediglich Angebote mit Schichtarbeit.

➔ Eine Förderung ist hinsichtlich einer Integration nicht zielführend.

Beispiel 2:

Kunde/in ist regional und überregional in München, Berlin und Erfurt mobil und kann Vollzeit, aber keine Schichtarbeit leisten. Der regionale Arbeitsmarkt bietet jedoch i.d.R. lediglich Angebote mit Schichtarbeit. In München und Berlin stehen Angebote für Vollzeittätigkeiten (ohne Schicht) zur Verfügung, wenn die angestrebte Qualifizierung absolviert würde.

➔ Eine Förderung ist hinsichtlich einer Integration zielführend.

Beispiel 3:

Kunde/in ist regional auf einen Umkreis von 30 km begründet eingeschränkt und kann Teilzeit und Vollzeit arbeiten. Der regionale Arbeitsmarkt bietet Stellen in Vollzeit und in Teilzeit an.

→ Eine Förderung ist hinsichtlich einer Integration zielführend.

Einschränkungen hinsichtlich Maßnahmeinhalten

In ausgewählten Berufen stehen dem Arbeitsmarkt ausreichend Fachkräfte zur Bedarfsdeckung zur Verfügung oder die Erfahrungen zeigen, dass auch Kunden/innen mit Weiterbildung nur bedingt in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Eine Weiterbildung ist aus diesem Grund nur mit konkreter Einstellungsoption und Beteiligung der zuständigen Führungskraft möglich. Ausgenommen davon sind abschlussorientierte Qualifizierungen.

Darunter fallen:

- allgemein ausgerichtete Qualifizierungen im Bürobereich (i.d.R. Ziel-DKZ 71402)
 - Einschränkungen gelten nicht für die in der Bildungszielplanung enthaltenen Modulausbildungen (z.B. Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- allgemein ausgerichtete Qualifizierungen im Verkauf (i.d.R. Ziel-DKZ 62102)
 - keine Einschränkungen hinsichtlich Fachverkäufer/innen (Bäcker; Fleischer)
- Betreuungsfachkräfte/ Alltagsbegleiter (Ziel-DKZ 83142)

3.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei privaten Arbeitsvermittlern/innen

Die Nutzung des Instrumentes ist reaktiv auszurichten, jedoch bei individueller Notwendigkeit möglich.

3.5. Einstiegsgeld (ESG)

Zu einer Förderung der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Einstiegsgeld ist ausschließlich reaktiv und in Abstimmung mit der Teamleitung zu beraten und in begründeten Fällen nach Zustimmung der Teamleitung zur Realisierung der Integration zu ermöglichen.

Einstiegsgeld bei Selbständigen kann im individuellen Einzelfall genutzt werden.

Vor Ausgabe des Antrages ist die Abstimmung und Information bei 560 durch die zuständige Führungskraft zwingend und in jedem Falle notwendig.

4. Wirtschaftlicher und Sparsamer Mitteleinsatz

Die Teamleitungen M&I prüfen im Rahmen ihrer Fachaufsicht den wirtschaftlichen, sparsamen und zielführenden Mitteleinsatz in ihrem Verantwortungsbereich. Die Bereichsleitungen werten den im eigenen Bereich genutzten Instrumentenmix und die Umsetzung der Revisionsplanung und ergreifen bei Bedarf Maßnahmen zur Steuerung.

5. Inkrafttreten

Die ermessenslenkenden Weisungen treten ab 15.04.2017 in Kraft und gelten für alle Antragstellungen ab dem 15.04.2017.

~~Gez. Ungethüm~~

~~Ungethüm~~

Geschäftsführerin

510	550/ BfdH	560	600	650
gez. Donat 04.04.17	gez. WP 04.04.2017	gez. Batz 04.04.17	gez.i.V. D. Male 04.04.17	gez. Ko 04.04.17

Verfügung:

1. Versendung der ermessenslenkenden Weisungen an o.g. Verteiler nach Unterschrift 500
2. Aufhebung der Verfügung 348/2016
3. Veröffentlichung der ermessenslenkenden Weisung in der Ablage des Jobcenters
4. **WV 31.07.2017 zur Prüfung Aktualität**

V e r f ü g u n g

Geschäftszeichen:

Aktenzeichen: 500 – II - 1210

laufende Nr. 292 / 2016

Betreff: Weisung 201609011 vom 20.09.2016 - Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

1.	Registraturaufgaben	Verantw.	erledigt am:
	Vordruck an 650 zur Abverfügung am 23.09.16 gegeben		
	Verteiler:		
	<input checked="" type="checkbox"/> 500/510 <input checked="" type="checkbox"/> BL Mul <input type="checkbox"/> BL L <input type="checkbox"/> 550 <input type="checkbox"/> alle BL <input type="checkbox"/> BL 600 <input type="checkbox"/> BL 700 <input type="checkbox"/> 551 <input type="checkbox"/> alle TL <input type="checkbox"/> BL 650 <input type="checkbox"/> BL 750 <input type="checkbox"/> 552 <input type="checkbox"/> BCA <input type="checkbox"/> TL gAGS <input type="checkbox"/> alle TL L <input type="checkbox"/> 553 <input type="checkbox"/> 590 <input checked="" type="checkbox"/> TL Mul <input type="checkbox"/> alle TL EZ <input type="checkbox"/> 523 <input type="checkbox"/> 580 <input type="checkbox"/> alle MA Mul <input type="checkbox"/> alle MA L <input type="checkbox"/> 575 <input type="checkbox"/> TL 610 <input type="checkbox"/> TL 710 <input type="checkbox"/> 570 <input type="checkbox"/> TL 612 <input type="checkbox"/> TL 711 <input type="checkbox"/> 560 <input type="checkbox"/> TL 630 <input type="checkbox"/> TL 712 <input type="checkbox"/> 530 <input type="checkbox"/> TL 620/621 <input type="checkbox"/> TL 713 <input type="checkbox"/> 515 <input type="checkbox"/> TL 661 <input type="checkbox"/> TL 720 <input type="checkbox"/> 501 <input type="checkbox"/> TL 664 <input type="checkbox"/> TL 730 <input type="checkbox"/> 502 <input type="checkbox"/> TL 615 <input type="checkbox"/> TL 780/740 <input type="checkbox"/> 503 <input type="checkbox"/> TL 665 <input type="checkbox"/> TL 760 <input type="checkbox"/> PR <input type="checkbox"/> TL 761 <input type="checkbox"/> Gleib <input type="checkbox"/> TL 765 <input type="checkbox"/> SB <input type="checkbox"/> TL 770 <input type="checkbox"/> P/M AA <input type="checkbox"/> TL 771 <input type="checkbox"/> FB SGB II <input type="checkbox"/> alle MA JC Z		
	Mehrabdruck für angegebene Aktenzeichen		
	Bezugsvorgang ergänzen, berichtigen bzw. mit Hinweis(en) versehen		
	Verfügung an Verteiler zur Kenntnis und Umsetzung	502	
	Ablage des Vorganges in der Registratur bei: 502	502	

2.	Wesentlicher Inhalt der GA
	Die Fachlichen Hinweise zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III sind zum 31.12.2015 ausgelaufen. Mit den vorliegenden Fachlichen Weisungen (vormals Fachliche Hinweise) werden sie fortgeschrieben.

3.	Ablage / Speicherort	Verantw.	erledigt am:
	<p><u>\\Dst.baintern.de\dfs\092\Ablagen\D09202-Jobcenter-Zwickau\02_Organisation\07_Verfügungen\2016</u></p> <p>Verknüpfung zu:</p> <p><u>N:\Ablagen\D09202-Jobcenter-Zwickau\07_Markt und Integration\02_Arbeitsmarkt Instrumente\VB\Festlegungen\Verfügungen</u></p>	502	

4.	Festlegungen / Aufgaben und Aktivitäten zur Umsetzung	Verantw.	erledigt am:
	<p>1. Kenntnisnahme</p> <p>2. Kenntnisnahme, Information der Mitarbeiter bis 07.10.2016 und Sicherstellung der Einhaltung laufend</p> <p>3. Sichtung und Gegenüberstellung zu ermessenslenkenden Weisungen des JC Zwickau, (ggf. unter Einbindung des AK VB), Vorlage Anpassungsbedarfe ermessenslenkende Weisungen bis 10.10.2016 an 650</p> <p>4. Ggf. weitere Veranlassung basierend auf Ergebnis Pkt. 3 bis 31.10.2016</p>	<p>500/510/BCA, 530</p> <p>TL M&I</p> <p>661</p> <p>650</p>	

5.	Registraturaufgaben	Verantw.	erledigt am:
	Wiedervorlage am: 31.10.2016 für 650	502	
			650
			Gez. Kö 23.09.2016


Geschäftsführerin

Fachliche Weisungen SGB II

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Stand: 20.09.2016

§ 44 SGB III

§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Teil A – Grundsätzliche Hinweise für Führungskräfte

1.1 Ziele des VB

Das Vermittlungsbudget (VB) dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.

1.2 Ermessensausübung und Unterstützung durch ermessenslenkende Weisungen

Um den Integrationsfachkräften (IFK) die Ausübung des Ermessens zu erleichtern, kann das Jobcenter (JC) dezentrale ermessenslenkende Weisungen formulieren. Festgelegt werden kann z. B.

- ein Orientierungsrahmen für einzelne Fördertatbestände,
- die Festlegung von Pauschalen – z. B. bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (z. B. Kosten für Bewerbungen),
- das Verfahren zur Beantragung bestimmter Leistungen aus dem VB (z. B. pauschaler Antrag auf Übernahme von Bewerbungskosten)
- ein Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung ab einer bestimmten Förderhöhe.

Bei der Festlegung von Pauschalen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II zu beachten. Ermessenslenkende Weisungen durch das JC müssen von den Pauschalen abweichende Entscheidungen im Einzelfall ermöglichen. Sie dürfen keine Bagatellgrenzen enthalten.

Weitere Weisungen und Informationen zu Ermessensleistungen: siehe Weisungen zu § 16 SGB II (SGB II > Geldleistungen > Materielles Recht > Fachliche Weisungen).

1.3 Übernahme statt Erstattung

Im SGB II soll das Verfahren der Leistungsgewährung i. d. R. so ausgestaltet sein, dass Vorleistungen durch den/die eLb vermieden werden (z. B. durch Vorauszahlungen an die leistungsberechtigte Person). Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes steht für die Übernahme von Kosten für Bahnfahrten das Buchungsprogramm „Phoenix Client“ zur Verfügung. Den JC wird die Verwendung empfohlen.

1.4 Haushalt

Jedes JC hat einen angemessenen Anteil seiner Eingliederungsleistungen für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen (vgl. § 14 Abs.4 SGB II).

Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich über ERP/SAP. Informationen hierzu finden sich auf der ERP-Startseite (Interne Dienstleistungen > Finanzen > ERP-Finanzen).

Die Buchungsmerkmale sind dem Kontierungshandbuch (Interne Dienstleistungen > Finanzen > Weisungen > Kontierungshandbuch) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1.5 Fachaufsicht

Die Entscheidungen der IFK, insb. ob das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt wurde, unterliegen der Fachaufsicht der Teamleitung.

Unterstützung der Fachaufsicht (Ufa): siehe Excel-Tool Fragenkatalog-Markt-Integration, (Geschäftsführung > Qualität > Fachaufsicht > Fragenkatalog zu Markt und Integration), dort Tabellenblatt 09_VB

1.6 Geschäftsprozessmodell

Hinweise zu einer zweckmäßigen Bearbeitung von VB-Anträgen finden sich in den Geschäftsprozessen (Geschäftsführung > Geschäftsprozesse).

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

1. Fördervoraussetzungen

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren.

1.1 Antrag

Eine Förderung aus dem VB wird erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die IFK ist dabei gehalten, den Willen der antragstellenden Person – ggf. durch vorherige Aufklärung über die Leistung und durch Rückfragen – zu erkunden und den Antrag entsprechend zu bewerten (§ 2 Abs. 2 SGB I: Sicherstellung der sozialen Rechte). Der Antrag kann auch ein Vorschlag der IFK sein, dem die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. Für die Dokumentation stehen BK-Vorlagen und der VerBIS-Vermerk VB zur Verfügung.

1.2 Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können eLb i. S. v. § 7 SGB II.

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat. Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen Reha SGB II und SGB III (SGB II > Förderung > Reha/sbM > Regelungen) zu finden.

1.3 VB im Kontext der Eingliederungsstrategie

Gem. § 44 Abs. 1 SGB III ist es das Ziel des VB, die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch betrieblichen Ausbildung) zu fördern. Dieses Integrationsziel wird in der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 3 SGB II auf die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert.

Der Einsatz von Leistungen aus dem VB ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten Eingliederungsstrategie. Dabei wird der Einsatz von Leistungen aus dem VB zuvor in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) als Leistung des JC genannt, mit dem das in der EinV genannte Ziel erreicht werden soll. Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne erneute Anpassung der EinV erfolgen.

1.4 „Anbahnung“, „Aufnahme“, Integrationsfortschritt als Ziele des VB

Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Die Anbahnung kann damit auch im Erzielen eines Integrationsfortschritts und dem Überwinden von Integrationshemmnissen bestehen.

Die Unterstützung der „Aufnahme“ ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche/schulische Ausbildung bezogen.

Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung/ Ausbildung unabhängig davon unterstützen, ob sie vom JC vermittelt wurde oder die leistungsberechtigte Person die Beschäftigung/Ausbildung selbst gesucht hat oder noch sucht.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

1.5 Sozialversicherungspflicht

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget bezieht sich grundsätzlich auf die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (oder schulischen Ausbildung). Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt (zum Minijob siehe Anhang unter 2.).

Das VB kann auch eingesetzt werden, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis über 15 Stunden nach dem Recht eines in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staates angebahnt oder eingegangen wird (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

1.6 Notwendigkeit

Die Förderung aus dem VB muss für die Eingliederung notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden, d.h. wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt werden, und
- die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung unterschiedlicher Hemmnisse ermöglicht wird.

Die IFK stellt die „Notwendigkeit“ fest. Um die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung selbst nachvollziehbar zu machen, sind sie in der fachlichen Stellungnahme der IFK aussagekräftig zu dokumentieren.

1.7 Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit

Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener und wirtschaftlicher Kosten. Für die Angemessenheit können bspw. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit bzw. die voraussichtliche Dauer der Eingliederung berücksichtigt werden. Um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, sind bei größeren Beträgen i. d. R. Kostenvoranschläge vor Kostenübernahme erforderlich.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Kleinstbeträge sind förderbar.

2. Förderausschlüsse

Die Leistungen des VB an eLb dürfen sowohl Leistungen des SGB III als auch des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB III).

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Kosten können jedoch übernommen werden, soweit ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernimmt. Die Erklärung der leistungsberechtigten Person reicht hierfür aus.

Die Tatsache, dass kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, ist ausreichend in der fachlichen Stellungnahme der IFK zu dokumentieren.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht aus dem VB förderbar (§ 44 Abs. 3 S. 2. SGB III). Dies gilt auch für Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung, hierfür steht die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 SGB II zur Verfügung.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in den in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) kann nicht gefördert werden.

3. Förderentscheidung

In § 44 SGB III werden keine detaillierten Regelungen bzgl. möglicher Art, Höhe oder Dauer der Förderung getroffen. Über die Höhe und Angemessenheit der Förderung und die Dauer entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall. Insbesondere folgende Kriterien können herangezogen werden:

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- voraussichtliche Dauer der Eingliederung.

Das Ermessen umfasst auch die Entscheidung, ob ausnahmsweise Vorleistungen der leistungsberechtigten Person oder nur eine anteilige Kostenübernahme in Betracht kommen. Vorleistungen kommen nicht in Betracht, wenn sie die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person übersteigen. Dies gilt entsprechend für eine Beteiligung an den Kosten.

Die Ermessensentscheidung und deren Gründe sind in der fachlichen Stellungnahme der IFK nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen von zentral bereitgestellten BK-Vorlagen (Stellungnahme/Entscheidung) und VerBIS erfolgen.

Sofern keine pauschale Bewilligung erfolgt, umfasst die Dokumentation auch den Nachweis der Verwendung der Mittel durch den/die eLb.

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

COSACH und VerBIS sind zentrale IT-Verfahren im Sinne von § 50 Abs. 3 SGB II und sind daher verbindlich von allen gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen. Die VB-Förderfälle werden in COSACH, Verfahrenszweig AMP erfasst und bei Änderungen aktualisiert.

In den COSACH-Schulungsunterlagen (SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > COSACH > Anwenderhilfen) sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten.

Anlage

1. Förderungen, die die o. g. Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen können (Beispiele)

- Bewerbungskosten
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (bei weiter entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten, Tagegelder)
- Arbeitsmittel - soweit ein Arbeitgeber diese nicht stellen muss (z. B. Arbeitskleidung, Werkzeuge, arbeitsplatzspezifische Brillen)
- Kosten für Nachweise, z. B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis, Schufa-Auskunft
- Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen (Ausnahmen s. hierzu unter 2.), soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer herbeizuführen.
- Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist
- Kosten für die Unterstützung der Persönlichkeit/ Verbesserung des Erscheinungsbildes für einen anstehenden Vorstellungstermin (z. B. Friseurbesuch oder Anzug)
- Führerschein (wenn wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln ein Pkw notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erreichen) einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses und/oder Fahrzeugs (Fahrrad, Mofa, Pkw o. ä)
- Fahrtkosten bis zu ersten Gehaltszahlung
- Kosten für Arbeitsproben, z. B. in künstlerischen und gestalterischen Berufen
- Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme
- Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist (z. B. Volkshochschulkurse) und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Hierzu können gehören: Fahrtkosten zum Kursort, Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.), Kosten für Unterrichtsmaterial.

2. Förderungen, die nicht den Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen würden (Beispiele)

- Leistungen zur Aufnahme einer Ausbildung, wenn die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist (bspw. Fahrtkosten i. S. v. § 63 SGB III, Reisekostenzuschlag i. S. v. § 12 BAföG)
- Kinderbetreuungskosten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII fallen. Ausnahme kann bspw. ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf sein, z. B. während eines Vorstellungsgesprächs
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem Beamtenverhältnis)
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs, da es sich um Beschäftigungen ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV). Aber: Steht

nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind. Diese sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Zu den Voraussetzungen siehe § 19 Abs. 2 SGB X sowie die Weisung zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten vom 19.11.2015 (Weisungen & Infos > Weisungen > Weisungen 2015 > 11/2015 > Weisung 201511015).
- Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ-Programm gefördert werden (vgl. HEGA 09/15-1, Weisungen & Infos > Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen > HEGA 2015 > 09/2015) sind für das zweite Anerkennungsverfahren keine VB-Leistungen einzusetzen. Das Programm umfasst diese Leistungen.
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.